

Gesellschaftssatzung

gemeinnützige Uckermärkische Betreuungs- und Pflegegesellschaft mbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
„gemeinnützige Uckermärkische Betreuungs- und Pflegegesellschaft mbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Prenzlau.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Gesellschaft ist:
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene,
 - die Förderung der Altenhilfe und
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreibung von Übergangswohnheimen und Notunterkünften für Flüchtlinge sowie die Betreibung von Einrichtungen der Altenhilfe und Altenpflege. Diese Einrichtungen sind gleichzeitig ein Ort der Begegnung zwischen den unmittelbar geförderten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen und Vertriebenen sowie im Rahmen der Altenhilfe Betreuten und engagierten Bürgern.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

-
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
 - (6) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar dienen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter der Beachtung der kommunalrechtlichen Bestimmungen, der §§ 91 ff. BbgKVerf, Zweigniederlassungen errichten, sich anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben, errichten oder pachten und Unternehmens- oder Interessengemeinschaftsverträge mit ihnen abschließen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Behörde nicht berühren.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist die Uckermärkische Entwicklungsgesellschaft mbH (UEG mbH) mit einer Stammeinlage von 25.000 EUR.
- (3) Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe in bar geleistet.

§ 5 Verlustausgleichsverpflichtung

Verlustausgleichsverpflichtungen des Gesellschafters sind auf einen seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt und dürfen nur bei strategischem Interesse des Gesellschafters gewährt werden. Die Zustimmung des Aufsichtsrates des Gesellschafters ist unabdingbar vorgeschrieben.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung und
2. die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Monat durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Gesellschafter oder deren Bevollmächtigter vertreten ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens bis Ende Juni des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und dem Gesellschafter, dem Aufsichtsrat des Gesellschafters und der Beteiligungsverwaltung des Landkreises Uckermark bekannt zu geben.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern der Gesellschafter nicht widerspricht. Die Vertreter der Beteiligungsverwaltung des Landkreises Uckermark haben in den Gesellschafterversammlungen ein aktives Teilnahmerecht, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Dieses ist durch Gesellschafterbeschluss festzustellen.
- (5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz des Gesellschafters statt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesellschafter und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut anzugeben. Die Niederschriften gelten mit der Unterschrift als genehmigt. Abschriften der Niederschriften sind der Beteiligungsverwaltung des Landkreises Uckermark zu übersenden.
- (7) Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen (mittelbare Beteiligungen) bedarf auch der vorherigen Zustimmung des Kreistages des Landkreises Uckermark. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen darf nur erfolgen, wenn in den Satzungen oder Gesellschaftsverträgen folgende Bestimmungen festgeschrieben werden:
 - Das Unternehmen ist auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet.

-
- Die an dem Unternehmen mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften erhalten einen ihrer mittelbaren Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien.
 - Bei kleinen Kapitalgesellschaften ist der Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.
 - Die in § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) normierten Rechte sind den mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften und deren Rechnungsprüfungsbehörden einzuräumen.
 - Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich aufzustellen.
 - Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
 - Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den im Gesetz oder dieser Satzung vorgesehenen Fällen – über folgende Angelegenheiten:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Genehmigung des Lageberichts,
- b) die Bestellung, die Abberufung und die Entlastung von Geschäftsführern,
- c) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- d) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen,
- e) den Erwerb, die Errichtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen sowie von Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich aller Vorverträge,
- f) die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- g) die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- h) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, die Aufnahme und die Gewährung von Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten und Bürgschaften, sofern die genannten Geschäfte einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen,
- i) die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
- j) die Wahl des Wirtschaftsprüfers,
- k) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- l) die Entlastung der Geschäftsführung,
- m) die Erteilung und den Widerruf von Prokura,
- n) die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- o) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabset-

- zungen,
- p) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage sowie Rückzahlung von Nachschüssen,
 - q) den Abschluss von D & O Versicherungen,
 - r) die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.

§ 9 Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates des Gesellschafters

- (1) Bei allen Gesellschafterbeschlüssen des Unternehmens unterliegt die Geschäftsführung des Muttergesellschafters denselben Zustimmungsvorbehalten und Entscheidungskompetenzen ihres Aufsichtsrates wie in der Muttergesellschaft.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann durch die Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Geschäftsführervertrag, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den von den Gesellschaftern erteilten Weisungen.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und die Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung; diese Berichte sind zugleich dem Gesellschafter und der Beteiligungswahlverwaltung des Landkreises Uckermark zu übersenden.

-
- (8) Sollten Mitglieder der Geschäftsführung einer Weisung unterworfen werden, die sie selbst nicht treffen würden, so haben sie ihre Bedenken nachdrücklich mit den möglichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Dritte darzustellen. Wird trotzdem auf der Weisung bestanden, so sind die Geschäftsführer dann von eigener Haftung befreit, wenn sie ihre Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber den Weisenden festgelegt haben.
- (9) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.
- (10) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind. Insofern nicht bereits anderweitig, z. B. im Wirtschaftsplan genehmigt, gehören hierzu insbesondere:
- a) Erwerb, Errichtung, Veräußerung oder Auflösung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowie Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang für den Einzelfall mehr als 50.000 Euro beträgt,
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Lizenzverträgen und wesentlichen Kooperationsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Leasing-, Pacht-, Miet-, Arbeitsverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als drei Jahren und einer jährlichen Gesamtverpflichtung von mehr als 50.000 Euro.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt diesen der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig zur Genehmigung vor, dass er als Anlage zu dem Wirtschaftsplan des Gesellschafters weiterverwendet werden kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zulegen, die jährlich fortzuschreiben ist. Für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei Abweichungen, die zu einer Veränderung des Haushaltsplanes des Gesellschafters führen, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zu erstellen und von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der gemeinnützigen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragt die Geschäftsführung den vom Gesellschafter bestimmten Abschlussprüfer. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. Den Rechnungsprüfungsbehörden von an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen uneingeschränkt die Informations- und Prüfungsrechte nach § 54 HGrG zu.
- (3) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht sowie dem Vorschlag der Ergebnisverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Prüfung, Beratung und Empfehlung; und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (4) In der Gesellschaft entstandene Gewinne müssen zeitnah für die Verwirklichung des Geschäftszwecks verwendet werden.
- (5) Die Gesellschaft kann nur insoweit Rücklagen bilden und / oder Mittel ansammeln, als dies für eine gemeinnützige Körperschaft rechtlich und steuerlich zulässig ist.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft, Zweckfortfall

- (1) Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Uckermark, der es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung von Flüchtlingen zu verwenden hat.

- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Gründungsaufwand

Der Gesellschafter trägt die mit der Gründung der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die gesetzlich insbesondere nach dem GmbH-Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Sonstige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Amtsblättern des mittelbaren Gesellschafters.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht rechts-wirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages keinen Einfluss haben. Der Gesellschafter ist jedoch verpflichtet, eine undurchführbare Bestimmung zu ergänzen, umzudeuten und / oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und / oder undurchführbaren Bestimmung gerecht wird.